

**Satzung**  
**über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der**  
**Stadt Berga/Elster**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014, in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2015

beschließt der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 22.09.2015

folgende Satzung über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuer:

**§ 1**  
**Steuerhebesätze**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Berga/Elster werden wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                |          |
|----|----------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer                                                    |          |
|    | a) landwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A)             | 324 v.H. |
|    | b) Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 426 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag<br>und dem Gewerbekapital | 406 v.H. |

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Stadt Berga/Elster, den 22.09.2015

gez.  
Steffen Ramsauer  
Bürgermeister

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, den 16.11.2015

gez.  
Steffen Ramsauer  
Bürgermeister

Gemäß § 27 a ThürVwVfG wird hiermit bekannt gemacht, dass auf der Homepage der Stadt Berga/Elster unter [www.stadt-berga.de/Ortsrecht](http://www.stadt-berga.de/Ortsrecht) diese Satzung öffentlich zugänglich ist